

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. der Gemeinde Aumühle, vertreten durch den Bürgermeister,
Geschäftsanschrift:
Amt Hohe Elbgeest, Die Amtsvorsteherin, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassen-
dorf

im Folgenden: Schulträgerin

und

2. Verein feste Grundschulzeiten e.V., vertreten durch die _____
Geschäftsanschrift:

im Folgenden: Träger der OGS

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Trägerschaft für die Ganztags- und Betreuungsangebote in der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule durch die Schulträgerin auf den Träger der OGS sowie die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten durch eigenes Personal des Trägers der OGS.
2. Der Träger der OGS hat sich aus Zuschüssen des Landes und Nutzungsentgelten der durch Kinder besuchten Angebote grundsätzlich selbst zu finanzieren. Die Ferienbetreuung beruht auf einem gesonderten Finanzkonzept.
3. Die Trägerin der OGS führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:
 - Frühbetreuung
 - Mittagstisch
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Kursangebote, ggf. durch dritte Kooperationspartner*innen
 - Betreuung während einer Kernzeit
 - Spätbetreuung
 - gesonderte Ganztagsbetreuung während der Ferien, insgesamt bis zu fünf Wochen pro Kalenderjahr
4. Das Betreuungsangebot beträgt 22,5 Stunden pro Woche im Schulhalbjahr. Die Schließzeiten richten sich nach den schleswig-holsteinischen Schulferien.
5. Der Träger der OGS wird der Schulträgerin mindestens einmal pro Schuljahr einen Sachstandsbericht vorlegen. Darin enthalten sollten sein: Entwicklungen der Zahlen

der betreuten Schülerinnen und Schüler; Kooperationspartnerschaften sowie andere Veränderungen zum vorangegangenen Schuljahr.

§ 2

Zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

1. Der Träger der OGS wird der Schulträgerin sowie der Schulleitung der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule spätestens sechs Wochen vor Beginn der Sommerferien bzw. vier Wochen vor Beginn des 2. Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Veränderung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und dem in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter / der in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiterin namentlich benennen.
2. Widerspricht die Schulträgerin oder die Schulleitung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem Träger der OGS unterbreiteten Vorschlag, gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag dem Träger der OGS mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. 3 entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.
3. Der Träger der OGS wird sich mit den örtlichen KiTa-Einrichtungen bezüglich der Schließzeiten abstimmen.

§ 3

Eingesetztes Personal

1. Der Träger der OGS ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er das einzusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Abs. 1 namentlich zu benennen und der Schulträgerin im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen.
2. Der Träger der OGS darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorliegt, das in Erster Hilfe ausgebildet ist und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat.
3. Verlangt die Schulträgerin aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von dem Träger der OGS bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der Träger der OGS den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die beim Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

§ 4

Förderung

1. Für die ordnungsgemäße Beantragung und Abrechnung eventueller Förderleistungen, insbesondere von Förderleistungen des Landes Schleswig-Holstein sowie für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ist der Träger der OGS als Träger des Ganztags- und Betreuungsangebotes allein verantwortlich.

2. Die Verantwortung für die Refinanzierung der laufenden Betriebskosten aus Landesmitteln und Elternbeiträgen obliegt dem Träger der OGS. Er ist verpflichtet, nur Angebote anzubieten, die mit den Förderrichtlinien des Landes im Einklang stehen. Kommt es zu einer Kürzung des Landeszuschusses, die der Träger der OGS nicht zu vertreten hat, erstattet die Schulträgerin den Fehlbetrag an den Träger der OGS. Für das Prüfverfahren ist ein Antrag erforderlich. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach dem Bescheid des Landes, mit dem über die Kürzung entschieden wurde, bei der Schulträgerin zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung über den Antrag wird in der Gemeindevertretung beschlossen.
3. Zwischen der Schulträgerin und dem Träger der OGS wird eine Vereinbarung zur kostenlosen Bereitstellung der Räume getroffen. Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass beide Regelungen, zeitgleich enden müssen.
4. Die Schulträgerin gewährt dem Träger der OGS einen jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von pauschal 40.000 Euro. Dieser ist in vier gleichen Raten wie folgt fällig: 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. Die Parteien werden in regelmäßigen Abständen über eine Erhöhung des Zuschusses verhandeln, insbesondere unter Berücksichtigung steigender Personalkosten, Inflation und ggf. höherem Betreuungsbedarf.

§ 5

Weisungsrechte der Schulträgerin

1. Die Schulträgerin wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom Träger der OGS benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Der Träger der OGS verpflichtet sich, die berechtigten Weisungen gegenüber dem von ihr eingesetzten Personal umzusetzen.
2. Der Schulleitung steht nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Abs. 2 SchulG gegenüber allen in der Schule tätigen Personen ein Weisungsrecht zu, das sich auch auf die vom Träger der OGS nach dieser Vereinbarung eingesetzten Beschäftigten erstreckt. Es besteht Einvernehmen, dass das Weisungsrecht die Schulleitung nicht zur Erteilung fachbezogener Weisungen an die vom Träger der OGS eingesetzten Beschäftigten befugt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01. August 2019 und ist für jede Vertragspartei mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Schuljahres kündbar.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn sich der Träger der OGS trotz schriftlicher Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter / eingesetzten Mitarbeiterin aus der Betreuungsleistung abuberufen, obwohl die Schulträgerin dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigten würden, verlangt hat.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der Träger der OGS für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt die Schulträgerin nicht.
2. Der Träger der OGS ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 IfSG zu belehren.
3. Die Schulträgerin bestätigt, dass die vom Träger der OGS zu betreuenden Kinder der gesetzlichen Unfallversicherung der Schule unterliegen und wird alle erforderlichen Informationen an den Träger der OGS übermitteln. Der Träger der OGS hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
4. Der Träger der OGS ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages eines Dritten zu bedienen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Angebote nach § 1 Abs. 3. Bedient sich der Träger der OGS eines Dritten, hat er die Einhaltung der Pflichten nach diesem Kooperationsvertrag auch in dem Vertrag mit dem Dritten sicherzustellen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
6. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dassendorf, den _____

Aumühle, den _____

Schulträgerin

Träger der OGS